

Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (Verkehrsgesetz, ÖVG)

Änderung vom ...¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 30 und 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG)², des Bundesgesetzes vom 20. März 2009 über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG)³ und des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG)⁴,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 29. Januar 1997 über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (Verkehrsgesetz, ÖVG)³ wird wie folgt geändert:

Neuer Ingress

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 30 und 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG)², des Bundesgesetzes vom 20. März 2009 über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG)³ und des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG)⁴,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 4 Abs. 1 Ortsverkehr

¹ Die Förderung des Ortsverkehrs ist Sache der im Einzugsgebiet liegenden Gemeinden.

² Auf Begehren einer oder mehrerer Gemeinden kann der Regierungsrat Gemeinden verpflichten, beim Aufbau, beim Betrieb und bei der Finanzierung eines Ortsverkehrs entsprechend ihrem Interesse mitzuwirken.

³ Gemeinden des Einzugsgebietes, die eine Mitwirkung anbieten, müssen berücksichtigt werden.

Art. 6a Personenbeförderung mit Bewilligungspflicht 1. Zuständigkeit

¹ Die Direktion ist die kantonale Aufsichtsbehörde.

² Bewilligungen für die Beförderung von Personen gemäss Art. 7 der Verordnung über die Personenbeförderung (VPB)⁴ werden durch die Direktion erteilt.

Art. 6b 2. Gesuch

¹ Gesuche um Erteilung, Erneuerung, Übertragung oder Änderung von Bewilligungen sind spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, an dem die Fahrten aufgenommen werden sollen, in dreifacher Ausfertigung der Direktion einzureichen.

² Das Gesuch hat zu enthalten:

1. den Namen, den Vornamen und die Wohnadresse oder die Firma, den Sitz und die Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers;
2. die vorgesehenen Fahrstrecken mit Bezeichnung der Haltestellen und Angabe der Entfernungen sowie eine topographische Karte, auf der Strecke und Haltestellen eingezeichnet sind;
3. die Bezeichnung der zum Einsatz vorgesehenen Fahrzeuge;
4. den Zeitpunkt der vorgesehenen Betriebsaufnahme sowie die Bewilligungsdauer; und
5. den Fahrplan und den Tarif.

II. FESTLEGUNG DES VERKEHRSANGEBOTES UND ABGELTUNG DER UNGEDECKTEN KOSTEN

A. Festlegung des Verkehrsangebotes

Art. 7 Bestellverfahren

¹Das Bestellverfahren erfolgt gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften.

²Der Regierungsrat kann Transportleistungen, die nicht nur von einem bestimmten Transportunternehmen erbracht werden können, periodisch zur freien Konkurrenz ausschreiben.

³Die Gemeinden sind im Rahmen des Bestellverfahrens anzuhören. Der Regierungsrat kann andere Betroffene oder interessierte Organisationen anhören.

Art. 8 Kantonale Schwellenwerte

¹Für das Verkehrsangebot gelten allgemein gültige Schwellenwerte; diese legen fest, welche Minimalvorgaben die Linien bei einer bestimmten Anzahl Kurspaare zu erreichen haben.

²Für folgende Indikatoren bestehen kantonale Schwellenwerte:

1. Kostendeckungsgrad;
2. Fahrgastzahl bei minimaler Belastung eines Teilstücks; und
3. Fahrgastzahl bei maximaler Belastung eines Teilstücks.

³Die kantonalen Schwellenwerte richten sich nach dem Anhang.

Art. 9 Festlegung 1. Grundsatz

¹Der Regierungsrat ist im Rahmen der bewilligten Kredite und unter Berücksichtigung der kantonalen Schwellenwerte gemäss Art. 8 für die Festlegung des Verkehrsangebotes zuständig.

²Der Regierungsrat kann im Rahmen der bewilligten Kredite:

1. auf den Linien des mit dem Bund gemeinsam bestellten Angebots weitere Verkehrsangebote, insbesondere zusätzliche Kurse, bestellen;
2. das Verkehrsangebot bei neu eingeführten Linien während und nach Ablauf der Versuchsphase gemäss Art. 10 festlegen.

³Das Verkehrsangebot ist je Fahrplanperiode festzulegen.

Art. 10 2. Einführung neuer Linien

¹Der Landrat kann neue Linien bezeichnen, die während einer Versuchsphase von vier Jahren geführt werden.

²Der Landrat hat dabei die Funktion der Linie, das Nachfragepotential, die Siedlungsstruktur, die tatsächliche Benutzung der Linie sowie die Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen.

³Mit der Festlegung der Linie hat der Landrat den bis zur endgültigen Einführung erforderlichen Verpflichtungskredit zu beschliessen, wobei er nicht an die verfassungsmässige Finanzkompetenz gebunden ist.

⁴Nach Ablauf von vier Jahren richtet sich die Festlegung des Verkehrsangebots nach Art. 9.

Art. 11 3. kommunale Linien oder Verkehrsangebote

Die Gemeinden können beim Kanton die Bestellung zusätzlicher Linien oder Verkehrsangebote verlangen, sofern sie sich zur vollständigen Tragung der Zusatzkosten verpflichten.

**Art. 12 Massnahmen zur Erreichung der Schwellenwerte
1. Überprüfung der Schwellenwerte**

¹Der Regierungsrat hat die Einhaltung der kantonalen Schwellenwerte jährlich zu überprüfen. Die Überprüfung hat vor der Festlegung des Verkehrsangebotes zu erfolgen.

²Bei neuen Linien gemäss Art. 10 erfolgt die Überprüfung der kantonalen Schwellenwerte erstmals nach drei Jahren.

Art. 13 2. Massnahmen

¹Werden bei einer Linie einzelne kantonale Schwellenwerte nicht erreicht, hat der Regierungsrat bei der Festlegung des Angebotes und nach Anhörung der Gemeinden:

1. für die entsprechende Linie eine Frist zur Erreichung der kantonalen Schwellenwerte von einem Jahr anzusetzen; und
2. Massnahmen zur Erreichung der kantonalen Schwellenwerte zu ergreifen.

²Werden die kantonalen Schwellenwerte bei einer Linie binnen der Frist nicht erreicht, hat der Regierungsrat nach Anhörung der Gemeinden:

1. die betroffenen Gemeinden zur Tragung von 30 Prozent des Kantonsanteils an den Abgeltungen zu verpflichten. Die Gemeinden haben diesen Anteil zu tragen, bis die kantonalen Schwellenwerte bei einer jährlichen Überprüfung gemäss Art. 12 Abs. 1 wieder eingehalten werden; oder
2. die Linie vollständig aufzuheben, wenn die betroffenen Gemeinden mit der Kostentragung nicht einverstanden sind.

³Sind mehrere Gemeinden von der Kostentragungspflicht gemäss Abs. 2 Ziff. 1 betroffen, richtet sich der Anteil der einzelnen Gemeinde nach den Haltestellenabfahrten auf dem Gemeindegebiet.

⁴Bei kommunalen Linien und Verkehrsangeboten gemäss Art. 11 müssen die kantonalen Schwellenwerte nicht eingehalten werden.

Art. 14 Ausschreibungsplanung

Die Direktion erarbeitet gemäss Art. 27 ARPV⁵ in Abstimmung mit den betroffenen Kantonen zuhanden des Bundes eine Ausschreibungsplanung.

B. Abgeltung und Tarif- oder Verkehrsverbund

Art. 15 Abgeltung

Der Regierungsrat ist zuständig für die Festlegung der Abgeltung für die einzelnen Sparten, die aufgrund von Planrechnungen der Unternehmen im Voraus von Bund, beteiligten Kantonen und Transportunternehmen in einer Angebotsvereinbarung verbindlich festgelegt werden.

Art. 16 Tarifausgleich

Der Regierungsrat ist zuständig, im Rahmen des Bestellverfahrens im Einvernehmen mit dem Bund und den Transportunternehmen festzulegen, ob den Einheimischen vergünstigte Tarife gemäss Art. 10 der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV)⁵ angeboten werden.

Art. 17 Tarif- oder Verkehrsverbund

¹Der Kanton fördert die Zusammenarbeit zwischen den Unternehmen des öffentlichen Verkehrs.

²Der Regierungsrat kann Unternehmen des öffentlichen Verkehrs, die aufgrund dieses Gesetzes Abgeltungen von Kanton und Gemeinden erhalten, zur Zusammenarbeit in Form eines Tarif- oder Verkehrsverbundes verpflichten.

³Der Kanton kann sich an Tarif- und Verkehrsverbänden beteiligen und ihnen Beiträge ausrichten.

C. Finanzierung

Art. 18 Verfügbare Mittel

¹Der Landrat ist zuständig, die erforderlichen Rahmenkredite zu bewilligen. Er ist nicht an die verfassungsmässige Finanzkompetenz gebunden.

²Die Rahmenkredite umfassen die Mittel für:

1. die Abgeltung gemäss Bundesrecht;
2. die endgültig eingeführten Verkehrslinien;
3. die zusätzlichen Verkehrsangebote des Kantons;
4. die Tarif- und Verkehrsverbände.

³Die Linien und Verkehrsangebote gemäss Art. 10 und 11 sind nicht vom Rahmenkredit erfasst.

Art. 19 Bericht des Regierungsrats

¹Der Regierungsrat hat dem Landrat für die Gewährung des Rahmenkredits einen Bericht zu unterbreiten; dieser bildet in Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen die Entscheidungsgrundlage zur Festlegung des Verkehrsangebotes.

²Der Bericht gibt Aufschluss über:

1. das bestehende Angebot;
2. die Wirtschaftlichkeit, insbesondere die Einhaltung der kantonalen Schwellenwerte;
3. die mittelfristige Nachfrage- und Angebotsentwicklung sowie die geplanten Angebotsänderungen in den nächsten zwei oder drei Fahrplanperioden;
4. die erforderlichen Massnahmen und finanziellen Mittel; und
5. die Entwicklung des Gesamtverkehrs sowie die Abstimmung von Individualverkehr, öffentlichem Verkehr und Raumplanung.

Art. 20 Kostentragung

Die Abgeltungen für die ungedeckten Kosten des Verkehrsangebotes sind vom Kanton zu bezahlen; vorbehalten bleibt die Kostentragungspflicht der Gemeinden gemäss Art. 11 und 13 Abs. 2.

III. INVESTITIONSHILFE**A. Beitrag gemäss Eisenbahngesetz****Art. 21 Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur**

Der Kanton leistet jährlich eine Einlage in den Bahninfrastrukturfonds des Bundes gemäss Eisenbahngesetz (EBG)⁶.

Art. 22-28 *Aufgehoben*

B. Weitere Investitionsbeiträge**Art. 29 Zusätzliche Verkehrslinien**

¹Der Kanton kann den Transportunternehmen, die gemäss Art. 10 neu eingeführte Linien betreiben, finanzielle Hilfe für Investitionen gewähren.

²Die Finanzierungsformen richten sich sinngemäss nach dem EBG⁶; der Regierungsrat schliesst mit den Transportunternehmen im Rahmen der bewilligten Kredite Leistungsvereinbarungen ab.

³Können sich der Regierungsrat und ein Transportunternehmen nicht auf den Abschluss oder über die Anwendung einer Leistungsvereinbarung einigen, entscheidet der Regierungsrat mittels Verfügung.

Art. 30 Ergänzende Infrastrukturen der Bahn

An bauliche Einrichtungen und Investitionen der Bahn, die vorwiegend der Förderung des kantonalen Regionalverkehrs dienen und die nicht oder nur teilweise aus dem Bahninfrastrukturfonds des Bundes finanziert werden, kann der Landrat Beiträge leisten.

Art. 30a Stationsneubauten von Eisenbahnen

Bei Stationsneubauten von Eisenbahnen gehen 50 Prozent der kantonalen Leistungen zu Lasten der Standortgemeinde.

II.

Die Einführungsverordnung vom 10. Dezember 1997 zur Automobilkonzessionsverordnung (Personenbeförderungsverordnung)⁶ wird aufgehoben.

III.

¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Sie tritt am ... 2016 in Kraft.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

¹ A 2016,

² SR 742.101

³ SR 745.1

⁴ SR 151.3

⁵ NG 652.1

⁶ SR 745.11

⁷ SR 745.16

⁸ A 1997, 2146; A 1998, 261